Erläuterungen zu den Änderungen der ÜLV per 1. Januar 2025

Art. 11 Abs. 3
(Pauschale für Nebenkosten)

Bei ÜL-beziehenden Personen, die in einer selbstbewohnten Liegenschaft leben, wird in der ÜL-Berechnung als Teil der Wohnkosten eine Pauschale für Nebenkosten als Ausgabe anerkannt. Diese Nebenkosten setzen sich zusammen aus Heizungs-, Warmwasser- und ähnlichen Betriebskosten sowie öffentlichen Abgaben, die sich aus dem Gebrauch der Sache ergeben. Bei Personen, die ihre Mietwohnungen selber beheizen müssen und dem Vermieter keine Heizungskosten zu zahlen haben, wird in der ÜL-Berechnung eine Heizkostenpauschale als Ausgabe berücksichtigt. Diese entspricht der Hälfte der Nebenkostenpauschale für Wohneigentümer. Mit der vorliegenden Änderung werden die Pauschalen auf derselben Basis – gleicher Zeitraum, Anpassung an Preisentwicklung – angepasst wie die Mietzinsmaxima und liegen ab dem 1. Januar 2025 bei 3480 bzw. 1740 Franken.

Art. 14 Abs. 1 erster Satz und 2 erster Satz
(Einteilung der Gemeinden in Mietzinsregionen)

Das Bundesamt für Statistik (BFS) hat die Agglomerationsdefinition und Gemeindetypologie auf der Grundlage der neusten verfügbaren Daten, die aus den frühen 2020er-Jahren stammen, aktualisiert. Zu Beginn jedes Jahrzehnts berechnet das BFS die Zuordnung der Gemeinden in seinen Nomenklaturen neu. Für die Einteilung der Gemeinden in Mietzinsregionen verweist die Verordnung auf die Typologie des BFS. Aufgrund der Aktualisierung wird dieser Verweis angepasst und auf die neue Typologie verwiesen.